

JOHANNES RÜBBECK

Das forum attractivum
des Europäischen
Insolvenzrechts

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht*

181

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 181

herausgegeben von

Rolf Stürner



Johannes Rübbeck

Das forum attractivum des Europäischen Insolvenzrechts

Reichweitenbestimmung des Art. 6 I EuInsVO

Mohr Siebeck

Johannes Rübbeck, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München; 2018 Erste Juristische Prüfung; seit 2018 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München; seit 2019 Rechtsreferendar am Oberlandesgericht München.

Gedruckt mit Unterstützung der Studienstiftung *ius vivum*, Kiel

Zugleich Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, Jahr 2020

ISBN 978-3-16-160165-1 / eISBN 978-3-16-160166-8

DOI 10.1628/978-3-16-160166-8

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times New Roman gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinem Großvater, ersten Lehrer und wahren Freund

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde unter dem Titel „Das *forum attractivum concursus* des Art. 6 I EuInsVO – Reichweitenbestimmung eines Gerichtsstands“ im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand von Oktober 2019. Die nach der Einreichung bei der Fakultät erschienene Arbeit „Die Attraktivzustände des europäischen Insolvenzrechts“ von Daniela U. J. Bramkamp konnte lediglich am Rande noch Berücksichtigung finden.

Herzlich gedankt sei an dieser Stelle zuvörderst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Peter Kindler für die hervorragende Betreuung und die wertvollen Anregungen. Frau Professorin Dr. Beate Gsell danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die schöne Zeit als Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl. Ferner gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Haimo Schack und der Studienstiftung *ius vivum* für die großzügige Förderung der Arbeit mit einem Druckkostenzuschuss sowie Herrn Professor Dr. Dres. h. c. Rolf Stürner für die Aufnahme in die Schriftenreihe.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle die ganz erhebliche Unterstützung dieser Arbeit durch mein privates Umfeld. Zu nennen sind hier zunächst Herr RiOLG Dr. Georg Winkel, LL.M. (NYU), Herr Ass. jur. Joseph V. Rumstadt und Herr Dipl.-Jur. Univ. Jonas Regener, die durch ihre fachlichen Anmerkungen maßgeblich zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben. Schließlich wäre die Arbeit ohne die enorme persönliche Unterstützung meiner Familie und meiner Freunde nicht realisierbar gewesen. Hervorzuheben ist dabei die geduldige, verlässliche und liebevolle Begleitung durch meine Partnerin Hannah Schuhmacher.

München, im Dezember 2020

Johannes Rübbeck

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einführung	1
Teil 1: Der Rechtsgedanke der <i>vis attractiva concursus</i>	7
§1 Begriff	7
§2 Rechtshistorische Wurzeln	8
§3 Rechtsvergleichender Überblick	11
§4 Grenzüberschreitende Sachverhalte	17
§5 Widerstreitende Interessen	23
Teil 2: Konkrete Ausgestaltung der europäischen Regelung in Art. 6 I EuInsVO	33
§1 Inhalt der Norm	33
§2 Anwendung der EuInsVO	39
§3 Entstehungsgeschichte des <i>forum attractivum concursus europaei</i>	42
§4 Einschränkung der <i>vis attractiva concursus</i> durch Art. 6 II EuInsVO ..	51
§5 Ausschließlichkeit des <i>forum attractivum</i>	57
§6 Örtliche und sachliche Zuständigkeit	69
§7 Einstweiliger Rechtsschutz	70
§8 Vermeidung von Parallelverfahren	71

Teil 3: Inhaltliche Reichweite des <i>forum attractivum concursus</i>	73
§1 Status quo der <i>Qualifikation insolvenzbezogener Annexverfahren</i>	73
§2 <i>Abgrenzungsvorschläge seitens des Schrifttums</i>	97
§3 <i>Konkretisierung der Abgrenzungsformel</i>	112
§4 <i>Qualifikation potenzieller Annexverfahren</i>	129
Teil 4: Rechtssicherheit <i>de lege ferenda</i>	177
§1 <i>Abschließender Katalog europäischer Annexverfahren?</i>	177
§2 <i>Kodifikation der Anknüpfung an das Kollisionsrecht nach Art. 7 EuInsVO?</i>	179
§3 <i>Harmonisierung des Sachrechts?</i>	180
§4 <i>Reintegration in die Brüssel Ia-VO?</i>	183
§5 <i>Umfassende Kodifikation des Zuständigkeitsrechts in der EuInsVO</i> . . .	185
Zusammenfassung	191
Anhang	195
Literaturverzeichnis	201
Sachregister	215

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einführung	1
Teil 1: Der Rechtsgedanke der <i>vis attractiva concursus</i>	7
§1 Begriff	7
§2 Rechtshistorische Wurzeln	8
§3 Rechtsvergleichender Überblick	11
A. Deutschland	11
B. England	12
C. Italien	13
D. Frankreich	14
E. Österreich	15
F. Weitere Europäische Rechtsordnungen	16
G. Fazit: Erhebliche Divergenz	17
§4 Grenzüberschreitende Sachverhalte	17
A. Unterschiedliche Dimensionen der Zuständigkeit	18
I. Die klassischen Zuständigkeitsebenen	18
II. Problem der systematischen Konsistenz	19
B. Erforderlichkeit einer supranationalen Regelung	20
I. Rechtslage beim Fehlen einer internationalen Regelung maßgeblich ..	20
II. Qualifikation der <i>vis attractiva concursus</i>	20
1. Insolvenzrechtliche Qualifikation	20
2. Zivilprozessuale Qualifikation	21
III. Folge: Rechtsunsicherheit omnipräsent	22
§5 Widerstreitende Interessen	23
A. Interessen der Masse	24
I. Effizienz des Insolvenzverfahrens	24

II. Flexibilität des Insolvenzverwalters	25
III. Rechtlicher Schutzrahmen	26
B. Interessen des Prozessgegners im Annexverfahren	27
I. Kosten eines Auslandsprozesses	27
II. Vorhersehbarkeit	29
III. Restriktive Auslegung der besonderen Gerichtsstände	29
IV. Rechtlicher Schutzrahmen	30
C. Zusammenfassung: Beteiligteninteressen als Auslegungsmaxime	31

Teil 2: Konkrete Ausgestaltung der europäischen Regelung in

Art. 6 I EuInsVO	33
§1 <i>Inhalt der Norm</i>	33
A. Auslegungskriterien für die EuInsVO	33
B. Wortlaut	35
C. Verweis auf Art. 3 EuInsVO	35
I. Hauptinsolvenzverfahren	36
II. Sekundär-/Partikularinsolvenzverfahren	37
§2 <i>Anwendung der EuInsVO</i>	39
A. Geltungsbereich	39
B. Abgrenzung zu anderen Regelungskomplexen	41
§3 <i>Entstehungsgeschichte des forum attractivum concursus europaei</i>	42
A. Entwurf zu einem Europäischen Insolvenzübereinkommen 1970	42
B. Grundsatzurteil „Gourdain/Nadler“	43
C. Entwurf zu einem Europäischen Konkursübereinkommen 1980 und revidierter Entwurf von 1984	45
D. Europäisches Insolvenzübereinkommen 1995	46
E. Europäische Insolvenzverordnung 2000	47
F. Grundsatzurteil „Deko Marty“	48
G. Revision der EuInsVO	49
H. Fazit: Unklarheit als Resultat des Integrationsprozesses	50
§4 <i>Einschränkung der vis attractiva concursus durch Art. 6 II EuInsVO</i>	51
A. Inhalt und Grund der Regelung	51
B. Vorbilder der Regelung	53
C. Reichweite der Regelung	53
I. Örtliche Zuständigkeit	53
II. Sachliche Zuständigkeit	54
III. Negative Feststellungsklagen des natürlichen Beklagten	55
D. Auswirkungen auf Art. 6 I EuInsVO	56
E. Fazit: Art. 6 II EuInsVO als einschränkendes Novum	57

§ 5	<i>Ausschließlichkeit des forum attractivum</i>	57
A.	Problemaufriss	58
B.	„Wiemer & Trachte“	58
	I. Verfahrensgang	58
	II. Schlussantrag	59
	III. Urteil	61
	IV. Würdigung	62
C.	Autonome Auslegung des Art. 6 I EuInsVO	63
	I. Wortlaut	63
	II. Genese	64
	III. Systematik	64
	IV. Telos	67
D.	Zusammenfassung: <i>de lege lata</i> ausschließlicher Gerichtsstand	69
§ 6	<i>Örtliche und sachliche Zuständigkeit</i>	69
§ 7	<i>Einstweiliger Rechtsschutz</i>	70
§ 8	<i>Vermeidung von Parallelverfahren</i>	71

Teil 3: Inhaltliche Reichweite des *forum attractivum concursus* 73

§ 1	<i>Status quo der Qualifikation insolvenzbezogener Annexverfahren</i>	73
A.	Kriterien für Annexverfahren nach Art. 6 I EuInsVO <i>de lege lata</i>	74
	I. Wortlaut der EuInsVO	74
	II. Konkretisierung durch den EuGH	76
	1. „Gourdain“	76
	2. „Deko Marty“	77
	3. „Alpenblume“	78
	4. „German Graphics“	79
	5. „F-TEX“	80
	6. „ÖFAB“	82
	7. „Nickel & Goeldner“	82
	8. „H“	84
	9. „Kornhaas“	85
	10. „Tünkers“	86
	11. „Valach“	87
	12. „NK“	88
	a) Entscheidung des EuGH	88
	b) Schlussantrag des Generalanwalts	89
	13. „Rief“	91
	III. Zusammenfassung der bestehenden Qualifikationskriterien	91
B.	Bewertung des gegenwärtigen Zustands der Abgrenzungsproblematik	93

I. Rechtssicherheit	93
II. Methodik und Systematik	95
III. Fazit: Die Unsicherheit dominiert	96
§ 2 <i>Abgrenzungsvorschläge seitens des Schrifttums</i>	97
A. Formelle Abgrenzungsmodelle	97
I. Kausalität	97
II. Prozessuale Akzessorietät	98
B. Materielle Abgrenzungsmodelle	101
I. Anlehnung an das Kollisionsrecht	101
II. Funktionales Kriterium der allseitigen Haftungsordnung	102
III. Finalität	104
IV. Subjektsbezogenheit des Einzelstreitverfahrens	105
V. Konkursrechtliche Rechtsfolge	106
C. Kombinierte Abgrenzungsmodelle	107
I. Kausalität und Finalität	107
II. Materielle Insolvenz und Finalität	108
III. Akzessorietät und Ursprungsformel	111
D. Zusammenfassende Bewertung	112
§ 3 <i>Konkretisierung der Abgrenzungsformel</i>	112
A. Rekapitulation der Interessenlage	113
B. Prozessuale Kausalität	114
I. Kausalität und Rechtssicherheit	115
II. Tatbestandsunabhängigkeit	115
III. Materieller Eröffnungsbegriff	116
IV. Wortlaut und Systematik des Art. 6 EuInsVO	117
V. Interessengerechtigkeit	118
C. Materieller Insolvenzszweck der prozessprägenden Norm	119
I. Normbezogenheit	120
II. Zwecke des Insolvenzverfahrens nach der EuInsVO	122
III. Begriff der prozessprägenden Norm	123
IV. Normzweckpluralität	124
V. Sachnähe der Gerichte im Insolvenzeröffnungsstaat	124
VI. Gleichlauf zwischen internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht	125
D. Validität im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung	126
E. Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung	127
F. Fazit: Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit vereinbar	129
§ 4 <i>Qualifikation potenzieller Annexverfahren</i>	129
A. Abstrakte oder konkrete Einordnung?	130
B. Qualifikation im Einzelnen	130

I. Aktivprozesse der Masse	131
1. Altforderungen des Schuldners	131
2. Anfechtungsklagen	132
a) Insolvenzanfechtung	133
aa) Deutschland	133
bb) Frankreich	138
cc) Italien	141
b) Abtretungskonstellation	144
c) Gläubigeranfechtungsklagen	145
aa) Deutschland	146
bb) Frankreich	147
cc) Italien	149
d) Fazit: Anfechtungsklagen uneinheitlich einzuordnen	150
3. Gesellschaftsrechtliche Gläubigerschutzinstrumente	150
a) Deutschland	150
aa) Insolvenzverschleppung	151
bb) Masseschmälerung	152
cc) Existenzvernichtungshaftung	153
dd) Konzernhaftung	154
ee) Zwischenergebnis: Keine pauschale Einordnung	156
b) Frankreich	156
c) Italien	158
d) Ergebnis: Zuordnung als Spiegel eines pluralistischen gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzes	161
4. Negative Feststellungsklagen	162
II. Passivprozesse der Masse	162
1. Einreden des Massevertreters	162
2. Aus- und Absonderungsklagen	163
3. Feststellungsklagen zur Insolvenztabelle	165
4. Masseforderungen	169
III. Haftung des Insolvenzverwalters	170
IV. Einordnung der vom EuGH entschiedenen Konstellationen	171
C. Ergebnis: Pauschale Einordnung nur begrenzt möglich und wünschenswert	175
Teil 4: Rechtssicherheit <i>de lege ferenda</i>	177
§1 Abschließender Katalog europäischer Annexverfahren?	177
A. Theoretischer Nutzen	178
B. Praktische Bedenken	178
§2 Kodifikation der Anknüpfung an das Kollisionsrecht nach Art. 7 EuInsVO?	179

A. Rekapitulation der Vorzüge	179
B. Problematik: Konkrete Ausgestaltung	180
§ 3 <i>Harmonisierung des Sachrechts?</i>	180
A. Grundsätzlich umfassender Lösungsansatz	181
B. Schwierigkeit der konkreten Umsetzung	181
C. Zuständigkeitsrechtliche Rechtssetzungsrechtfertigung zweifelhaft	182
D. Politische Realisierung nicht absehbar	182
§ 4 <i>Reintegration in die Brüssel Ia-VO?</i>	183
A. Problemlösungspotenzial vorhanden	183
B. Restriktion wenig interessengerecht und zielführend	183
C. Verbleibende Unklarheiten	184
D. Fazit: Konzeptionelle Schwächen und geringe Umsetzungswahrscheinlichkeit	185
§ 5 <i>Umfassende Kodifikation des Zuständigkeitsrechts in der EuInsVO</i> ...	185
A. Konkretisierung der „Gourdain“-Kriterien	186
B. Allgemeiner Beklagtengerichtsstand	186
C. Gerichtsstandsvereinbarungen und rügelose Einlassung	188
D. Lösung potenzieller positiver Kompetenzkonflikte	188
E. Einstweiliger Rechtsschutz	189
F. Fazit: Stärkung der Rechtssicherheit und systematische Kohärenz	190
Zusammenfassung	191
Anhang	195
Literaturverzeichnis	201
Sachregister	215

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
al.	alinéa
AnfG	Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens
Art.	Artikel
a. F.	alte Fassung
a. A.	andere Auffassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
bzw.	beziehungsweise
Cass. com.	Cour de cassation, chambre commerciale
COMI	centre of main interests
DB	Der Betrieb
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
ecolex	ecolex. Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ERA Forum	Journal of the Academy of European Law
ErwG	Erwägungsgrund
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union

EuGrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsÜ	Europäisches Übereinkommen über Insolvenzverfahren
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
EuInsVO a. F.	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
FD-InsR	Fachdienst Insolvenzrecht (C. H. Beck)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
IILR	International Insolvency Law Review
InsO	Insolvenzordnung
Int. Insolv. Rev.	International Insolvency Review
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
jM	Die Monatszeitschrift (juris)
jurisPR-InsR	juris PraxisReport Insolvenzrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KSzW	Kölner Zeitschrift zum Wirtschaftsrecht
KTS	KTS – Zeitschrift für Insolvenzrecht
LMK	Beck-Fachnachrichtendienst LMK
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen

m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
ÖstKO	Österreichische Konkursordnung (Bezeichnung bis 30.6.2010)
ÖstInsO	Österreichische Insolvenzordnung (Bezeichnung ab 1.7.2010)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
sec.	section
TranspR	Transportrecht (Zeitschrift)
UAbs.	Unterabsatz
WISTA	Wirtschaft und Statistik
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einführung

„Nicht alle Schuldner haben einen Vater wie Goriot. Freigebigkeit und edle Seelen gibt es im Reich des Marktes nicht gerade im Überfluss, denn die Händler entbehren der Vorteile, die es Delphine und Anastasie, den undankbaren und eitlen Töchtern, ermöglichten, auf Kosten ihres selbstlosen Vaters, der völlig ruiniert starb und dabei seine Nachkommenschaft pries, zu leben und sich in Schulden zu stürzen. Die Insolvenz eines Unternehmens ist keine menschliche Komödie, aber die verzweifelten Verhaltensweisen derjenigen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, gehen bis zu den Ursprüngen der Menschheit zurück. Das Recht versucht, die Tricks der säumigen Schuldner in Nöten zu bekämpfen, aber manchmal stößt es bei der Anwendung seiner Bestimmungen auf Schwierigkeiten [...]“.¹

Der vorstehende Gedanke gilt aufgrund der deutlich erhöhten Komplexität der einschlägigen Sachverhalte und Regelungen umso mehr im Fall einer grenzüberschreitenden Insolvenz. Das internationale Insolvenzrecht spielt daher für den heutigen, globalisierten Wirtschaftsverkehr eine kaum zu überschätzende Rolle.² Sowohl für den Schuldner als auch für die unter Umständen weltweit ansässigen Insolvenzgläubiger ist es von großer Bedeutung, dass gerade bei grenzüberschreitenden Insolvenzen verlässliche Regelungen bestehen, die eine effiziente und interessengerechte Abwicklung der Krisensituation gewährleisten. Es bedarf gerade einer umfassenden Bewältigung der Schwierigkeiten bei der Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen.

Für den Bereich der Europäischen Union befinden sich diese in der novellierten Europäischen Insolvenzverordnung, deren wesentliche Regelungen seit dem 26. Juni 2017 Anwendung finden.³ Mit ihr kam es zu einigen bedeutenden Reformen⁴ auf dem Gebiet des internationalen europäischen Insolvenz-

¹ So die Einschätzung des Generalanwalts beim EuGH (Colomer), Schlussantrag v. 16.10.2008 – C-339/07 („Christopher Seagon./Deko Marty“) unter I 1. und 2., der auf den Roman *Le Père Goriot* von *Honoré de Balzac* aus dem in den Jahren 1834 und 1835 erschienenen Romanzyklus *La Comédie humaine* anspielt.

² Eine zunehmende Bedeutung des Rechtsgebiets konstatiert auch *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, §18 Rn. 1. Diese ergibt sich schon aufgrund der wachsenden Anzahl grenzüberschreitender Unternehmensverflechtungen, vgl. *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, WISTA 2017, 29 Tabelle 1, wonach 2015 in Deutschland 27698 auslandskontrollierte Unternehmen tätig waren, die einen Umsatz von 1357,6 Mrd. Euro erwirtschafteten.

³ Verordnung (EU) 2015/848, ABl. 2015 L 141, 19.

⁴ Eingehender hierzu *Kindler/Sakka*, EuZW 2015, S.460 ff.; *Parzinger*, NZI 2016,

rechts im Vergleich zur Rechtslage unter der Vorgängerverordnung⁵. So wurden der Anwendungsbereich in sachlicher Hinsicht bemerkenswert erweitert⁶ und ein europäisches Insolvenzregister⁷ eingeführt. Zudem konnten erhebliche Fortschritte auf dem Gebiet der internationalen Konzerninsolvenz erzielt werden, indem diesem in der Praxis sehr bedeutenden Phänomen ein eigener Regelungsabschnitt gewidmet wurde.⁸ Eine gehörige Relevanz besitzt des Weiteren die Präzisierung des Mittelpunktes der hauptsächlichen Interessen der Schuldner als Anknüpfungspunkt für die internationale Eröffnungszuständigkeit im Hauptinsolvenzverfahren.⁹ Weitere Änderungen betreffen Sekundärinsolvenzverfahren¹⁰ und eine organisatorische Vereinfachung der Forderungsanmeldung¹¹.

Eine der signifikantesten Neuerungen ist indes sicherlich die Einführung eines europaweiten internationalen *forum attractivum concursus*¹² in Art. 6 I EuInsVO. Hiernach ist für ein Verfahren, welches unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgeht und in engem Zusammenhang mit diesem steht, eine internationale Zuständigkeit in dem Staat gegeben, in dessen Hoheitsgebiet das Insolvenzverfahren nach Art. 3 EuInsVO eröffnet worden ist. Der Gesetzgeber nahm sich mit dieser Neuregelung der (vermeintlichen) Lösung eines Problemfeldes an, welches die Gerichte und die Rechtswissenschaft schon seit vierzig Jahren beschäftigt.

Bereits im Jahr 1979, als die EuInsVO in ihrer heutigen Fassung noch in weiter Ferne lag,¹³ äußerte der Europäische Gerichtshof sich erstmals zu Verfahren,

S. 63 ff.; *Albrecht*, ZInsO 2015, S. 1077 ff.; *Commandeur/Römer*, NZG 2015, S. 988 ff.; *Fehrenbach*, GPR 2016, S. 282 ff.; *Garcimartin*, ZEuP 2015, S. 694 ff.; *Piekenbrock*, KSzW 2015, S. 191 ff.; *Thole*, IPRax 2017, S. 213 ff.; *Wenner*, ZIP 2017, S. 1137 ff.; *Weiss*, Int. Insolv. Rev. 2015, S. 192 ff.

⁵ Verordnung (EG) 1346/2000, ABl. 2000 L 160, 1.

⁶ Die Verordnung erfasst nunmehr gem. ihres Art. 1 I auch vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren und Verfahren in Eigenverantwortung. Dies ergibt sich für Sanierungsverfahren aus Art. 1 I UAbs. 1 EuInsVO, der Verfahren zur „Sanierung, Schuldenanpassung [und] Reorganisation“ einbezieht. Die Erstreckung auf Verfahren in Selbstverwaltung hingegen folgt aus Art. 1 I UAbs. 1 lit. b EuInsVO, da in diesen Fällen stets „das Vermögen und die Geschäfte des Schuldners der Kontrolle oder Aufsicht durch ein Gericht unterstellt werden“.

⁷ S. Art. 25 EuInsVO.

⁸ Die Koordinations- und Kooperationspflichten der Insolvenzverwalter und Gerichte der – nach wie vor im Grundsatz voneinander unabhängigen – Insolvenzverfahren wurden erheblich ausgebaut, s. Art. 56 ff. EuInsVO, was vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Verflechtungen mehr als überfällig erscheint.

⁹ So erfolgt erstmals eine eingehende gesetzliche Definition des COMI in Art. 3 I UAbs. 1 S. 2 EuInsVO dahingehend, dass dies der Ort ist, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.

¹⁰ S. Art. 34 ff. EuInsVO.

¹¹ S. Art. 53 S. 2, 54 III, 88 EuInsVO.

¹² Lat. für „anziehender Gerichtsstand des Konkurses/der Insolvenz“; der Begriff findet sich bereits bei *Trunk*, Internationales Insolvenzrecht, S. 378.

¹³ Zu dieser Zeit stand lediglich ein Entwurf für einen multilateralen Staatsvertrag zum

die unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang mit diesem stehen.¹⁴ Diese Verfahren, die auch als Annex- oder insolvenzbezogene Einzelverfahren bezeichnet werden, so der Gerichtshof damals, seien nicht vom Anwendungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹⁵ erfasst.¹⁶

Bereits diese Grundsatzentscheidung, der vierzig Jahre mitunter lebhafter Diskussion folgten,¹⁷ zeigte, dass es sich um ein typisches Problem bei der rechtlichen Integration innerhalb der Europäischen Union handelt. Wie ist mit erheblichen Divergenzen innerhalb der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen bei der Rechtsvereinheitlichung umzugehen? Besteht ein ausreichender politischer Wille, gegebenenfalls auf die Übernahme eigener Rechtstraditionen zu verzichten?

Die Entscheidung warf zwei in rechtlicher Hinsicht entscheidende Folgefragen auf: Zum einen blieb offen, welcher Normkomplex für die vom Europäischen Gerichtshof definierten Verfahren nunmehr gelte, denn es wurde ja lediglich festgestellt, dass das EuGVÜ für sie gerade nicht gilt.¹⁸ Zum anderen blieb ungeklärt, welche Verfahren nun konkret als solche im obigen Sinne anzusehen waren. Die erste Frage hat sich mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Deko Marty“¹⁹ und der folgenden Einführung des Art. 6 I EuInsVO nunmehr völlig erübrigt,²⁰ was gewiss zu einem leichten Gewinn an Rechtssicherheit führt.²¹

Internationalen Insolvenzrecht, sog. „Vorentwurf eines Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren“ (abgedruckt in KTS 1971, S. 167 ff.), im Raum, welcher jedoch aufgrund des fehlenden politischen Konsenses nicht abgeschlossen wurde. Die Europäische Integration auf dem Gebiet des Insolvenzrechts stand mit anderen Worten also noch in den Kinderschuhen.

¹⁴ EuGH, Urt. v. 22.2.1979 – Rs. 133/78 („Gourdain./Nadler“).

¹⁵ Die Nachfolge dieses völkerrechtlichen Vertrags trat 2002 die Brüssel I-VO an, welche 2015 ihrerseits von der Brüssel Ia-VO abgelöst wurde.

¹⁶ EuGH, Urt. v. 22.2.1979 – Rs. 133/78 („Gourdain./Nadler“) Rn. 7.

¹⁷ S. nur *Hau*, KTS 2009, S. 382 (386) oder bereits früher die abschließende Stellungnahme der Sonderkommission des Deutschen Rates für internationales Privatrecht vom 23.5.1981, in: Kegel, Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens, S. 411.

¹⁸ Vorgeschlagen wurden im Wesentlichen drei Lösungsmöglichkeiten: Zum einen die Anwendung der Brüssel I-VO, zum anderen eine (analoge) Anwendung des Art. 3 EuInsVO a. F. und schließlich die Anwendung der nationalen Zuständigkeitsregelungen, s. zum damaligen Streitstand ausführlich *Willemer*, S. 60–102 sowie *Geimer*, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, Art. 1 VO (EG) Nr. 44/2001 Rn. 128, 130–133, der sich für erstere Lösung ausspricht.

¹⁹ EuGH, Urt. v. 12.2.2009 – C-339/07 („Christopher Seagon./Deko Marty“).

²⁰ Anders als noch bei *Willemer*, S. 60–102; *Waldmann*, S. 131–155, *Strobel*, S. 102–116 und *Lorenz*, S. 56–130 hat diese Frage heutzutage keine wissenschaftliche Relevanz mehr, so dass tiefergehende Ausführungen hierzu entbehrlich sind.

²¹ Vgl. *Kindler/Wendland*, RIW 2018, S. 245 (257).